

# SATZUNG

**Freizeitgruppe Silberstreifen e.V.**





# INHALT

## A Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaft

## B Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

## C Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

## D Die Organe der Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Die Vorstandschaft
- § 16 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft
- § 17 Beschlussfassung, Protokollierung

## E Vereinsjugend

- § 18 Vereinsjugend

## F Sonstige Bestimmungen

- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein

## G Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung der Vereins und Vermögensanfall
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

## H Unterschriften

## **A Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Freizeitgruppe Silberstreifen e. V.“.  
Der Name besteht seit der Gründung am 24.11.1993.
2. Sitz des Vereins ist  
76287 Rheinstetten, OT Silberstreifen
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter  
VR 2302 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a. Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Sports zur Erhaltung der Gesundheit.
  - b. Der Verein fördert den Freizeit- und Breitensport.
  - c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
  - b. Durchführung allgemeiner Jugendveranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege.
  - c. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a. Badischen Sportbund Nord
  - b. Badischen Turnerbund
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Vorstandschaft den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **B Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschuld ihrer Kinder aufzukommen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags die Vorstandschaft.  
Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern

4. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
5. Für passive Mitglieder stehen die Förderung des Vereins oder bestimmte Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
6. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod
  - b. mit dem Austritt aus dem Verein – Kündigung
  - c. mit dem Ausschluss aus dem Verein
  - d. mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
  - e. mit der Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahrs (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von der Vorstandschaft unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Dies ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

7. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Vorstandschaft durch Beschluss festsetzt.
8. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
9. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
10. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
11. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
12. Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 9 Mitgliedsrechte minderjähriger Mitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 4.



2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit der Vorstandschaft herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung der Vorstandschaft hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## **D Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. die Vorstandschaft
  - c. Jugendversammlung
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).

### **§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch rechtzeitige Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1 Mitglied der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen.

### **§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

## **§ 15 Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Kassierer
  - d. Jugendwart
  - e. Schriftführer
  - f. 4 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand i.S. § 26 BGB).
3. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis für den Vorstand nach Ziffer 2.
4. Eine Personalunion ist unzulässig.
5. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Vorstandschaft sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
8. Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

## **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e. Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E Vereinsjugend**

### **§ 18 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die über den Verein zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind
  - a. der Jugendwart
  - b. die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied der Vorstandschaft

4. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der der Vorstandschaft. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a. Ehrenordnung
  - b. Beitragsordnung
  - c. Finanzordnung
  - d. Geschäftsordnung
  - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

## **§ 22 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeichert Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

## **G Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

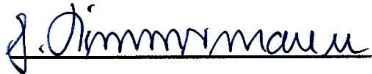
1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinstetten mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen zur Förderung des Sports verwendet wird.

### **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **25.11.2011** mehrheitlich beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## H Unterschriften

Rheinstetten, den 25.11.2011

  
\_\_\_\_\_

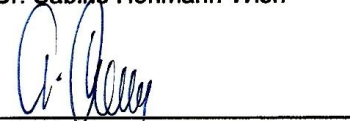
1. Vorsitzender  
Gabriele Zimmermann

  
\_\_\_\_\_

2. Vorsitzender  
Dr. Sabine Höhmann-Wien

  
\_\_\_\_\_

Kassierer  
Rosemarie Demuth

  
\_\_\_\_\_

Schriftführer  
Petra Fuchs

  
\_\_\_\_\_

Jugendwart  
Monika Streit

  
\_\_\_\_\_

1. Beisitzer  
Anton Radovan

  
\_\_\_\_\_

2. Beisitzer  
Uwe Liebmann

  
\_\_\_\_\_

3. Beisitzer  
Willy Beres

  
\_\_\_\_\_

4. Beisitzer  
Carolin Braun

